

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Verein für Leibesübungen Wathlingen von 1910 e.V. (abgekürzt: VfL Wathlingen) und hat seinen Sitz in Wathlingen, Kreis Celle.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

Er ist entstanden aus: Männerturnverein Wathlingen
 Freie Turnerschaft Wathlingen

Gründungstag ist der 15.11.1945.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, alle nur möglichen Sportarten, soweit das personell und finanziell möglich ist, zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er ist bestrebt, durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zu pflegen.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Verwendung der Finanzmittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Erstattung von Kosten und Auslagen erfolgt nur bei einem dementsprechenden Nachweis, sowie durch die Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Die Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere die Fahrtkosten; eventuelle Reisekosten, Porto- und Telefonkosten müssen durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und Fachverbänden.

Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

§ 6

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Altersklassen, und zwar:

- a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
- b) Erwachsene über 18 Jahre

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter mit seinem Abteilungsvorstand vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

Mitgliedschaft

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Erklärung des Erziehungsberechtigten maßgebend. Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrags zu entrichten, die mit der ersten Beitragszahlung abgebucht wird.

Die elektronisch erfassten persönlichen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgesetze (u.a. § 28 BDSG) verarbeitet und verwaltet. Der Verein ist aber berechtigt, Bildmaterial aus Sportveranstaltungen des Vereins über die Presse bzw. Homepage des Vereins ohne Einwilligung der Mitglieder zu veröffentlichen.

Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands in begründeten Fällen abgelehnt werden.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahme-suchenden die Möglichkeit des Beschwerderechts an den Ehrenrat zu. Die Beschwerde muss 14 Tage nach Zustellung der Ablehnung (Poststempel) an den Ehrenrat erfolgen, der endgültig entscheidet.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Abteilungen können Sonderbeiträge beantragen, die vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen sind. Die Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Sonderbeiträge werden dem jeweiligen Abteilungsetat zugeordnet; sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 9

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Die Austrittserklärung ist Geschäftsstelle an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
2. durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates,
3. durch Tod.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein unberührt.

§ 11

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

1. wenn die in §13 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
2. wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
3. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt und besonders gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sport-

kameradschaft verstößt.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung (§15) zulässig, die endgültig entscheidet.

Die Berufung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Bekanntgabe der Strafscheidung (Poststempel) beim Ehrenrat einzulegen, der sie an die Mitgliederversammlung weiterleitet.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,
2. bei der Wahl des Vereinsjugendwartes sind auch Mitglieder ab 14 Jahre stimmberechtigt,
3. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
4. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

§ 13

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins, der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, soweit er deren Sportart ausübt sowie auch die Beschlüsse dieser Organisation zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
2. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
Die Beitragszahlung erfolgt über das Einzugsermächtigungsverfahren.
3. an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich verpflichtet hat,

4. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in §4 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen,
6. Verfahrenskosten und Geldstrafen, die von einem Sportgericht als persönliche Strafen ausgesprochen werden, sind vom Verursacher (Vereinsmitglied) zu tragen. Bei Minderjährigen werden die Erziehungsberechtigten in die Pflicht genommen.

Organe des Vereins

§ 14

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Abteilungsleitungen
der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein grundsätzlich ein Ehrenamt. Ein Ersatzbarer Auslagen findet nur nach Maßgabe des Vorstands statt.

Mitgliederversammlung

§ 15

Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Ein Übertragen des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal, und zwar im ersten Vierteljahr als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in §16 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Gemeinde Wathlingen, der Samtgemeinde Wathlingen und der Home Page des Vereins durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 8 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach den obigen Vorschriften einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es schriftlich beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder einer seiner Vertreter. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 26 und 28.

§ 16 **Aufgaben**

Der Jahreshauptversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. Bestätigung der Abteilungsleiter
(die Abteilungsleiter werden in den einzelnen Abteilungen gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.)
3. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
4. Wahl von 2 Kassenprüfern,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr ab 01. Juli sowie die Bestätigung der Sonderbeiträge,
7. Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
8. Entlastung des Vorstands

§ 17 **Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Stimmberechtigten
2. Rechenschaftsbericht der Vereinsorgane und der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
4. Festlegung der Beitragserhebung für das laufende Geschäftsjahr
5. Genehmigung des Haushaltplans für das Geschäftsjahr
6. Neuwahlen
7. besondere Anträge.

§ 18 **Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem 1. Beisitzer
 - g) dem 2. Beisitzer
 - h) dem 3. Beisitzer
 - i) dem 1. Protokollführer

2. Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 3. Vorsitzende, Geschäftsführer und Schatzmeister bilden den gesetzlichen Vorstand (BGB § 26), wobei die Vertretung des Vereins jeweils nur durch drei der genannten Personen wahrgenommen werden kann. Dieser Vorstand wird auch als „geschäftsführender Vorstand“ bezeichnet.

3. Zum weiteren Vorstand gehören:
 - j) die Frauenbeauftragte
 - i) der Jugendwart
 - l) der Sozialwart
 - m) der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
 - n) der 2. Kassenwart (Vertreter des Schatzmeisters)
 - o) der 2. Protokollführer
 - p) alle Abteilungsleiter

5. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar so, dass alle ersten und dritten oder nur einfach besetzte Positionen in Jahren mit gerader Jahreszahl und alle zweiten in ungeraden Jahren zur Wahl anstehen. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 19 **Pflichten und Rechte des Vorstands**

1. Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu

führen. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder erfordern. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Zur Erledigung von Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und die sonstige Geschäftsverteilung festzulegen sind.
6. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 10.000€ verpflichtet, bedarf es der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
6. Der Vorstand ist weiter zuständig für:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Verabschiedung des Entwurfs des Haushaltplans für das neue Geschäftsjahr, der vom geschäftsführenden Vorstand erarbeitet wurde,
 - die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr sowie auch für die Bildung von Rücklagen.

Der Vorstand soll mindestens einmal im Quartal tagen.

§ 20

Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) ist zuständig für:

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Festlegung der Tagesordnung.

Die Verabschiedung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr.

Ihm obliegt die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 10.000 € verpflichten, außerdem ist er zuständig bei Genehmigungen über den Verkauf von Anlagevermögen des Vereins.

Er ist mit in die Entscheidung einzubeziehen, wenn Haushaltspositionen oder überplanmäßige Ausgaben von jeweils mehr als 1.500 € auftreten.

Der erweiterte Vorstand tagt mindestens dreimal im Jahr.

§ 21

Abteilungsleitungen

Der Vorstand definiert und bestimmt, welche Sportart den einzelnen Fachabteilungen zugewiesen wird.

Die Abteilungsleitungen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Abteilungsleiter und einem stellvertretenden Abteilungsleiter sowie einem Sportwart der betreffenden Sportart.

Die Abteilungsleitungen können, wenn erforderlich, erweitert werden; die Entscheidung liegt in den Abteilungen.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Die Abteilungen sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig. Die Abteilungen unterstehen jedoch in wesentlichen Fragen, auch der Erhebung eines Sonderbeitrages, der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

Sie berichten in der Jahreshauptversammlung über die sportliche Arbeit des abgelaufenen Jahres.

Die im Haushaltsplan vorgesehenen und verbrauchten Mittel werden von der Geschäftsstelle in einer Liste geführt, die vom Abteilungsleiter oder seinem Vertreter eingesehen werden kann.

§ 22

Arbeitskreis der Abteilungsleiter

Zur Koordination der Arbeit des Vereins bilden die Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilungen einen Arbeitskreis. Sollte der Abteilungsleiter bei einer einberufenen Sitzung verhindert sein, so ist sein Stellvertreter verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen. Der Arbeitskreis hat sich vorrangig mit abteilungsübergreifenden Aufgabenstellungen zu befassen.

§ 23

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und

sollen nach Möglichkeiten über 50 Jahre alt sein. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 24

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht in die Zuständigkeit eines Sportgerichts des Fachverbandes fällt. Das Verfahren vor dem Ehrenrat schließt den ordentlichen Rechtsweg aus. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 11.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds oder des Vorstands zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, wobei dem Betroffenen zuvor Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Der Betroffene ist mindestens 14 Tage vor der Sitzung des Ehrenrates, schriftlich und unter Angabe der Gründe seiner Beschuldigung vom Ehrenrat einzuladen.

Er darf folgende Strafen verhängen:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
4. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
5. Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig mit Ausnahme der in § 11 genannten Berufung an die Mitgliederversammlung.

§ 25

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden (Wiederwahl ist unzulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet eine Prüfung der Kassengeschäfte vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben. Weiter sind die Kassenprüfer verpflichtet, den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen und der Jahreshauptversammlung hierüber einen Bericht abzugeben. Die Kassenprüfer geben anschließend einen Beschlussvorschlag an die Versammlung über die Entlastung des Vorstands.

Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 26

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 5 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung entweder durch die Tagespresse oder den vorgesehenen Mitgliedern direkt durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Einberufung der Mitgliederversammlung lt. § 15 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handheben. Sie muss auf Antrag geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit dafür ist.

Die Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

§ 27

Protokoll

Über Versammlungen, in deren Einladung eine Tagesordnung festgelegt ist, ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.
Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

Die Abteilungen organisieren die Protokollführung in eigener Regie. Diese Abteilungsprotokolle sind der Geschäftsstelle spätestens vier Wochen nach dem Sitzungstermin zu übergeben.

§ 28

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, müssen vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner sofortigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat diese Veränderungen bei der nächsten Versammlung nachträglich zu bestätigen.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 29

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der satzungsmäßigen Zwecke geht das Vermögen des VfL Wathlingen auf die Gemeinde Wathlingen über, mit der Maßgabe, diese Mittel zur Förderung gemeinnütziger Aufgaben auf dem Gebiet der Leibesübungen zu verwenden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 30

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 31

Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung hat diese Satzung am 11.02.2011 beschlossen. Sie tritt im Innenverhältnis nach Beschlussfassung in Kraft. Im Außenverhältnis am Tag nach der Eintragung beim Amtsgericht Lüneburg.

Mit der Verabschiedung dieser Satzung verlieren alle vorhergehenden Satzungen, insbesondere die vom 12. März 2004, ihre Gültigkeit.

12.02.2011 (Gu;Pi)